

RS OGH 2007/12/11 40R273/07d

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.12.2007

Norm

MRG §30 Abs2 Z3 Fall1

ABGB §1118 Fall1

Rechtssatz

Wenn eine Gefährdung der Substanz des Hauses und seiner Holzdecken wegen der fehlenden Feuchtigkeitsabdichtung unterhalb des vom Mieter einst errichteten Bades nur unter bestimmten Gegebenheiten nicht auszuschließen ist, die aber nie vorlagen, ist der Kündigungsgrund des nachteiligen Gebrauchs nicht verwirklicht. Nach vielen Jahren trat infolge Rohrbruchs in der Wand, nicht aber durch die Badezimmerbenützung ein Wasserschaden auf.

Entscheidungstexte

- 40 R 273/07d
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 11.12.2007 40 R 273/07d

Schlagworte

Horizontalisierung, Feuchtigkeitsisolierung, Holztramdecke, erheblich nachteiliger Gebrauch, Substanzschädigung

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2007:RWZ0000128

Dokumentnummer

JJR_20071211_LG00003_04000R00273_07D0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at